



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 26. August 2020

(Version 23. Juli 2020)

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Der Ein- und Ausgang ins Versammlungslokal ist getrennt und entsprechend signalisiert.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Der Abstand von anderthalb Metern im Versammlungslokal kann nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund werden kostenlos Masken zur Verfügung gestellt.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Distanzregeln können nicht eingehalten werden. Somit sind die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmenden zu erfassen. Es werden nummerierte Registraturzettel ausgehängt, welche durch die Versammlungsteilnehmenden auszufüllen sind.

Die Teilnehmenden werden gebeten, den Registraturzettel mit Personalien und Sitzplatznummer auszufüllen. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Zettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Einwohnergemeinde Port

Beat Mühlethaler
Gemeindepräsident

Christian Luder
Gemeindeverwalter

